

BAB A 3

Ausbau des Rastplatzes mit WC „Welschehahn“, Betr.-km 76+100 und Neubau einer Grünbrücke bei Betr.-km 75+650

Betr.-km Parkplatz : 76+100
 Betr.-km Grünbrücke : 75+650
 Nächster Ort : Wittgert
 Baulänge : 0,200 km
 Länge der Anschlüsse :





LBM

Landesbetrieb
 Mobilität
 Autobahnamt
 Montabaur

**- Fachbeitrag Artenschutz -
 Feststellungsentwurf**

BAB A 3

**Ausbau des Rastplatzes mit WC „Welschehahn“, Betr.-
 km 76+100 und Neubau einer Grünbrücke bei Betr.-km
 75+650**

<p>Aufgestellt Montabaur, den ...13.03.2017.....</p> <p>i.A. </p> <p>..... Der Leiter des Autobahnamtes</p>	<div data-bbox="949 1332 1453 1700" style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p style="text-align: center;">Festgestellt</p> <p style="text-align: center;">Gemäß Kapitel A, Nr.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom <i>13.11.2018</i>, Az. 02.1-1865-PF/34 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz -Planfeststellungsbehörde- In Vertretung:</p> <p style="text-align: center;">(Dr. Markus Rieder) Der Leiter der Planfeststellungsbehörde</p>  </div>
--	---

PLANUNGSBÜRO
DITTRICH

Bahnhofstraße 1
 53577 Neustadt / Wied
 Telefon: 02683/9850 -0
 Telefax: 02683/9850-99

www.pd-dittrich.de
 info@pd-dittrich.de



BAB A 3
Ausbau des Rastplatzes mit WC „Welschehahn“
Betr.-km 76+100
und
Neubau einer Grünbrücke bei Betr.-km 75+650

Fachbeitrag Artenschutz

04.10.2016

Im Auftrag des

Landesbetriebs Mobilität
Autobahnamt Montabaur

Bearbeitet durch:



bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Diefenthal
Freiraumplanung

Stadt- und
Landschaftsplanung

Bernhard Diefenthal
Achtstruth 3 · D-56424 Moschheim
Telefon 0 26 02 / 95 15 88
Telefax 0 26 02 / 95 15 87
freiraumplanung@diefenthal-ww.de
Diplom-Biogeograph

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	3
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	4
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	6
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren Rastplatz Welschehahn</i>	6
2.2	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren Grünbrücke.....</i>	8
2.3	<i>Baubedingte Wirkfaktoren Rastplatz Welschehahn</i>	9
2.4	<i>Baubedingte Wirkfaktoren Grünbrücke</i>	10
2.5	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren Rastplatz Welschehahn.....</i>	10
2.6	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren Grünbrücke</i>	11
3	Relevanzprüfung.....	11
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	11
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....</i>	11
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	12
5.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	12
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	12
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	12
5.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	13
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....</i>	38
5.2.1	<i>Rastplatz Welschehahn</i>	38
5.2.2	<i>Grünbrücke.....</i>	43
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	60
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	60
6.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	60
6.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	61
6.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	61
6.3	<i>Keine zumutbare Alternative.....</i>	64
7.	Fazit.....	65

Anhang:

1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetiere	13
Tabelle 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet Rastplatz relevanten europäischen Vogelarten (Bestandskartierung siehe Gutachten Avifauna)	38
Tabelle 3: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet Grünbrücke relevanten europäischen Vogelarten	43
Tabelle 4: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zum Untersuchungsgebiet Rastplatz Welschehahn	62
Tabelle 5: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zum Untersuchungsgebiet Grünbrücke	63

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Autobahnamt Montabaur plant im Auftrag des Bundes den Ausbau des Rastplatzes „Welschehahn“ an der BAB 3 (Fahrtrichtung Frankfurt, Betriebskilometer 76,1) sowie den Bau einer Grünbrücke über die A 3 (Betr.-km 75,6). Der Rastplatz soll um ca. 15 LKW-Stellplätze und um eine WC-Anlage erweitert werden. Durch den Ausbau der Rastanlage werden westlich angrenzende Waldflächen beansprucht. Diese sind in Artenzusammensetzung und Altersstruktur unterschiedlich ausgeprägt. Als Ausgleich der Rastplatzerweiterung wird zusätzlich der Bau einer Grünbrücke über die A 3, südlich von Oberhaid geplant. Durch diese sollen wichtige, bisher durch die A 3 zerschnittene Lebensräume verbunden und damit der Genaustausch unter den Arten gefördert werden. Der Standort der Grünbrücke befindet sich innerhalb eines prioritären Wiedervernetzungsabschnitts für waldbewohnende Großsäuger (BfN, HÄNEL & RECK 2011).

Neben Gehölzen auf Böschungflächen der A 3 wird Buchenwald, Buchenmischwald und Fichtenwald anlage- und baubedingt in Anspruch genommen. Die Buchen- und Buchenmischwaldbestände weisen im Bereich der geplanten Grünbrücke zum Teil starkes Baumholz mit Höhlenbäumen auf, sie besitzen eine besondere Habitatqualität.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2005)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- Sondergutachten Avifauna zum Ausbau des Rastplatzes Welschehahn (FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL 2013, Kartierzeitpunkt Sommer 2011)

- Jahresberichte der GNOR von 2004 bis 2011
- webbasierte Daten aus ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, TK 25-Nr. 5412 Selters (Ww.)
(Auskunft vom 30.10.2014)
- Faunistische Kartierung Fledermäuse (Netzfang / Telemetrie) zum Bau einer zusätzlichen Fahrbeziehung der A 3 in Fahrtrichtung Köln an der AS Ransbach-Baumbach (ECHOLOT 2014)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

- ¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Absatz 6

Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,

- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Rahmen der Baumaßnahme wird der Rastplatz um 15 LKW-Stellplätze und eine WC-Anlage vergrößert und angrenzende Wald- und Windwurfflächen mit Saumstrukturen werden überbaut. Ebenfalls werden Böschungflächen zur Errichtung der Grünbrücke beansprucht.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Fachbeitrag Naturschutz beschrieben. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren Rastplatz Welschehahn

Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust

Auswirkungen auf Boden, Wasserhaushalt und Klima

Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes entstehen durch die Versiegelung von biologisch aktiver Fläche (ca. 0,6533 ha) infolge des Rastplatzausbaus.

Dies führt zu einem Verlust an belebtem Boden, Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes durch Verminderung der Versickerungsrate, Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Erhöhung der Verdunstung sowie zu einer Abnahme von Besiedlungsräumen für Pflanzen und Tiere.

Das Mikroklima wird wegen der Geringfügigkeit der Neuversiegelungsfläche und der guten Durchlüftung des Projektraumes nicht nachteilig verändert.

Auswirkungen auf Pflanzen- und Tierwelt

Als wesentlichste Beeinträchtigung der Flora und Fauna ist bei der vorliegenden Planung der Verlust von ca. 0,6588 ha Biotopflächen durch Nebenanlagen und ca. 0,6533 ha durch Versiegelung zu werten.

Vom Ausbau sind folgende Biotoptypen betroffen:

Biotoptyp	Rastanlage		RÜB
	Versiegelung (m ²)	Biotopverlust (m ²)	Biotopverlust (m ²)
AA2, ta	425	89	450
AA2, ta2	963	749	
AJ0	219	82	
AT2	814	1729	
AV0	1650	1840	753
HC4	1313	1232	
HV3	1149	867	
Summe	6533	6588	1203

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die Baumaßnahme werden keine zusätzlichen Zerschneidungen von Lebensräumen oder eine Erhöhung von Barrierewirkungen verursacht, da es sich um einen Ausbau einer vorhandenen Verkehrseinrichtung handelt und keine wesentliche Verbreiterung der Gesamtanlage erfolgt. Auch eine Beeinträchtigung des im BfN-Netzwerk erfassten Korridors für die Wildkatze nördlich des Rastplatzes ist nicht zu erwarten, da ein Wechsel bevorzugt in Bereichen erfolgt, auf denen beidseitig Waldflächen vorhanden sind. Dies trifft für den Planungsraum nicht zu.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren Grünbrücke

Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust

Anlagebedingte Biotopverluste entstehen durch die Grünbrücke (Widerlager, Böschungen). Insgesamt beläuft sich die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme auf 0,33 ha². Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich überwiegend auf den Bereich der bestehenden Autobahn einschließlich der vorhandenen Böschungen. Betroffen sind hier Straßenränder / Mittelstreifen mit geringer Bedeutung (HC3) sowie Gehölzflächen mittlerer Bedeutung (BD3) auf den Böschungen. In geringem Umfang werden angrenzend an die Böschungsflächen Buchenwald sehr hoher Bedeutung (AA0), Buchenmischwald hoher Bedeutung (AA4) und Fichtenwald geringer Bedeutung (AJ0) anlagebedingt in Anspruch genommen.

Faunistisch relevant sind die Verluste von Wald- und Gehölzflächen, insbesondere der Höhlenbäume innerhalb der Buchen- und Buchenmischwaldbestände. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen für waldbewohnende Vögel (Brut- und Nahrungshabitat) und Fledermäuse (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitat) gehen in den betroffenen Bereichen vollständig verloren. Allerdings befinden sich die betroffenen Flächen ausschließlich im stark durch die A 3 vorbelasteten Bereich.

Biotoptyp	Kürzel	Biotopverlust (m²)
Buchenwald (geringes bis starkes Baumholz)	AA0, ta, ta1-2	128
Buchenmischwald mit Nadelhölzern (mittleres bis starkes Baumholz)	AA4, ta, ta1	228
Fichtenwald (geringes bis mittleres Baumholz)	AJ0, ta1-2	32
Gehölzstreifen	BD3	2.421
Straßenrand	HC3	466
Summe		3.275

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkungen gehen von dem Vorhaben nicht aus, vielmehr werden bestehende Barrierewirkungen der A 3 durch die Grünbrücke gemindert.

² Insgesamt besitzt die Grünbrücke eine Grundfläche von 0,49 ha, hier dargestellt werden nur die Biotopverluste (0,33 ha), auf weiteren 0,16 ha wird die bestehende Autobahn überspannt.

2.3 Baubedingte Wirkfaktoren Rastplatz Welschehahn

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauphase kommt es zu Lärmimmissionen durch den Baustellenbetrieb. Hiervon betroffen sind vor allem die angrenzenden Waldflächen und die Gehölze im Randbereich der Rastanlage.

Hinzu kommt die vermehrte Staub- und Abgasentwicklung durch den Baustellenverkehr.

Durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen auf befestigten Flächen kann eine Belastung von Grundflächen mit Bodenverdichtungen und –verunreinigungen vermieden werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Bedingt durch die Bautätigkeit kann es vorübergehend zu einer geringeren Erhöhung der Barrierewirkung im Bereich des Rastplatzes für die Dauer der Bauzeit kommen. Der Standort ist jedoch durch die bestehenden Verkehrseinrichtungen erheblich vorbelastet, so dass die zusätzlichen Störungen kaum Auswirkungen auf die Trennwirkung zeigen werden

Lärmimmissionen

Zusätzliche Lärmimmissionen sind nur während der Bauzeit durch die Bautätigkeit zu erwarten.

Stoffeinträge

Verunreinigungen durch Bau- und Betriebsstoffe sind durch Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu vermeiden.

Erschütterungen

Durch den Betrieb der Baumaschinen ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch Bodenverdichtungsmaßnahmen verursacht.

Optische Störungen

Die Bautätigkeit mit dem erforderlichen Einsatz von Baumaschinen und den dadurch verursachten Bewegungsunruhen kann optische Störreize verursachen. Da die Baumaßnahme an der Autobahn liegt, besteht jedoch schon eine hohe Vorbelastung.

2.4 Baubedingte Wirkfaktoren Grünbrücke

Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf ca. 0,39 ha. Die temporär beeinträchtigten Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. Baubedingte Verluste entstehen durch an die Grünbrücke angrenzende Bauflächen. Betroffen sind hauptsächlich Gehölzflächen mittlerer Bedeutung (BD3) auf den Böschungen der A 3, Fichtenwald geringer Bedeutung (AJ0) sowie Buchenmischwald hoher Bedeutung (AA4) und Buchenwald sehr hoher Bedeutung (AA0). Als weitere Biotoptypen mit geringer Bedeutung werden Straßenränder (HC3) baubedingt beansprucht.

Faunistisch relevant sind auch hier die Verluste von Wald- und Gehölzflächen, insbesondere die Verluste von Höhlenbäumen innerhalb der Buchen- und Buchenmischwaldbestände. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen für wald- und gehölzbewohnende Vögel (Brut- und Nahrungshabitat) und Fledermäuse (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitat) gehen hier vollständig verloren, sofern die Höhlenbäume nicht durch Einzelbaumschutz (1.4 V_{CEF}) erhalten werden können. Alle Flächen befinden sich im Vorbelastungsbereich der A 3 (ca. 80.000 DTV).

Biototyp	Kürzel	Biotopverlust (m ²)
Buchenwald (geringes bis starkes Baumholz)	AA0, ta, ta1-2	350
Buchenmischwald mit Nadelhölzern (mittleres bis starkes Baumholz)	AA4, ta, ta1	823
Fichtenwald (geringes bis mittleres Baumholz)	AJ0, ta1-2	890
Gehölzstreifen	BD3	1.527
Straßenrand	HC3	269
Summe		3.859

Barrierewirkungen / Zerschneidung, Lärmimmissionen, Stoffeinträge, Erschütterungen, Optische Störungen

Bedingt durch die Bautätigkeit kann es vorübergehend zu den genannten Beeinträchtigungen für die Dauer der Bauzeit kommen. Der Standort ist jedoch durch die A 3 erheblich vorbelastet, so dass die zusätzlichen Störungen vor dem Hintergrund der bestehenden Belastungssituation nicht relevant sind.

2.5 Betriebsbedingte Wirkfaktoren Rastplatz Welschehahn

Betriebsbedingt sind zukünftig keine Mehrbelastungen zu erwarten, da durch den Ausbau der Rastanlage keine erhebliche Zunahme der Verkehrsmenge verursacht wird. Durch die geplante Errichtung einer Lärmschutzwand zwischen der BAB A3 und dem

Rastplatz wird insgesamt eine Reduzierung der Lärmbelastung des Rastplatzes und der angrenzenden Waldflächen erfolgen.

2.6 Betriebsbedingte Wirkfaktoren Grünbrücke

Von der geplanten Grünbrücke gehen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen aus.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde (SGD-Nord, Obere Naturschutzbehörde) abgestimmt.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

1.3 V Aufstellen von Schutzzäunen (Mindestanforderung: Nadelholzpfähle mit 8 – 10 cm Durchmesser und 150 cm Länge; mit Flatterband umwickelter Spanndraht) zum Schutz von Waldrändern gegen Beschädigung der Vegetationsschicht und zur

Vermeidung von Verdichtung des Oberbodens durch Überfahren des Wurzelbereiches.

1.4 V Einzelbaumschutz (Höhlenbäume):

Erhalt höhlenreicher Buchen im Bereich der Baustreifen

1.5 V Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten. Das Baufeld ist außerhalb dieser Zeit zu räumen.

Um die Vegetation während der Bauarbeiten nicht unnötig zu schädigen, sind die Schutzmaßnahmen nach der DIN 18920 zu beachten. Falls Sicherungsmaßnahmen bei Abgrabungen erforderlich werden, sind nach Möglichkeit ingenieurbioökologische Sicherungsbauweisen vorzusehen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität³) sind nicht erforderlich.

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung zum Fachbeitrag Naturschutz (FN) wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

³ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetiere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	S1	4	2
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	S2	2	2
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S3	2	V
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S4	1	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S5	3	V
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S6	2	V
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S7	2	V
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S8	3	

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
RL D	Rote Liste Deutschland	D	Daten defizitär
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Verbreitung der Wildkatze reicht über Europa, Afrika, West-, Mittel- und Südasien. Der gesamte europäische Kontinent von Südsandinavien und Großbritannien im Norden und Mittelrussland im Osten bis an die Küsten des Atlantiks und Mittelmeers ist potenzielles Vorkommensgebiet. Das heutige Areal ist jedoch sehr stark zersplittert und in Europa auf die größeren zusammenhängenden Waldgebiete beschränkt (BfN 2004). Deutschland hat eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Wildkatze in Mitteleuropa (BOYE ET AL. 1998), insbesondere für die Bestände in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, die mit denen in Luxemburg, Belgien und Frankreich im Austausch stehen.</p> <p>Primärer Lebensraum der Wildkatze in Mitteleuropa sind Wälder. Bevorzugt werden alte Laub-, v. a. Eichen- und Buchenmischwälder, weniger Nadelwälder. Bedeutsam sind ein hoher Offenlandanteil und ein hoher Anteil an Waldrandzonen. Wichtige Habitatrequisiten stellen trockene Felshöhlen, Felsspalten und Baumhöhlen als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht dar. Wildkatzen sind Tiere mit sehr großen Aktionsradien. Bei geringer Siedlungsdichte kann es auf der Suche nach Geschlechtspartnern oder bei Nahrungsmangel zu über 100 km weiten Wanderungen kommen. Nach polnischen Untersuchungen hat der Kernlebensraum einer Wildkatze eine Größe von 0,5 - 1,5 km², das gesamte Streifgebiet umfasst 1,5 - 3,5 km² (PIECHOCKI 1989). In der Eifel wurden Streifgebietsgrößen von 1.000 - 2.000 ha festgestellt (M. TRINZEN, in BfN 2004).</p> <p>Die Wildkatze ist in ihrem Verbreitungsgebiet generell stark durch den Straßentod gefährdet (mind. 20 % der Gesamt mortalität, PFLÜGER 1987). Von stark frequentierten Straßen gehen zudem starke Isolations- und Barrierewirkungen für Wildkatzenbestände aus (z. B. HERRMANN 1998). Zum Erhalt der Population (Eifel ca. 200-300 Exemplare, Hunsrück ca. 200 Exemplare) muss eine Vernetzung und ein Genaustausch innerhalb und zwischen den Subpopulationen gewährleistet bleiben.</p> <p>Die rheinland-pfälzische Population ist sehr hochwertig, da sie reinrassig ist und keine Vermischung mit der Hauskatze festgestellt wurde. Die Gefährdungsursachen bestehen v. a. in der Zerschneidung großflächiger zusammenhängender Lebensräume, im Straßenverkehr, in der fehlenden Akzeptanz bei einzelnen Vertretern der Jägerschaft bzw. Fischerei sowie in der Verschlechterung der Lebensraumqualität. Durch Untersuchungen von SCHIEFENHÖVEL & KLAR (2009) wurden auch Nachweise aus dem Westerwald erbracht. Dabei wurde ein Totfund an der A3 im Bereich nördlich der Rastanlage nachgewiesen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Waldflächen im Umfeld der A3 gehören zu einem der Kernräume der Westerwaldpopulation der Wildkatze (SCHIEFENHÖVEL & KLAR 2009). Da das weitere Umfeld (z. B. Montabaurer Höhe) ebenfalls sehr stark bewaldet ist, ist eine gelegentliche Querung der A3 möglich. Die Wildkatze ist eine spezialisierte dämmerungs- und nachtaktive Mäusejägerin. Daher sind neben Waldlichtungen offene Bereiche am Waldrand bevorzugte Jagdreviere der Art. Sie meidet jedoch die unmittelbare Nähe von Siedlungsbereichen. Im Untersuchungsraum stellen sowohl die Waldgebiete beidseits der A3 potenzielle Streifgebiete der Wildkatze dar. Versuche, die A3 zu queren sind durch einen Totfund belegt.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

S1
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Eine <u>bau- und anlagebedingte</u> Tötung von einzelnen Tieren ist nahezu ausgeschlossen, da die scheuen Wildkatzen einerseits nachts außerhalb der Arbeitszeiten unterwegs sind und andererseits Baustellen und Menschennähe meiden. Ebenso sind <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen auszuschließen, da die Wildkatzen nachtaktiv sind und vom Parkplatz keine Kollisionsgefahr ausgeht. Die geplante Grünbrücke führt hingegen dazu, die bestehenden Isolationseffekte durch die A 3 für Wildkatzen in erheblichem Maße zu reduzieren. In einem Bereich, der von der Wildkatze zur Querung genutzt wird (Todfund) wird die Barrierewirkung der bestehenden Autobahn aufgehoben und ein risikofreies Wechseln zwischen den Waldbereichen nördlich und südlich der A 3 ermöglicht. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der geplanten Grünbrücke im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird. Die geplante Grünbrücke dient hingegen der Verbesserung der Situation und der Vermeidung weiterer Individuenverluste.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da die scheue Wildkatze im vom Straßenverkehr und den Siedlungsstrukturen vorbelasteten direkten Umfeld der A3 mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat (Fels- und Baumhöhlen), kann auch keine Beschädigung oder Zerstörung dieser Habitatstrukturen erfolgen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da in dem vorbelasteten Planungsraum wie bereits oben erwähnt lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Wildkatze vorhabensbedingt betroffen sind. Eine betriebsbedingte Störung durch den Ausbau des Rastplatzes ist aufgrund der Nachtaktivität der Wildkatze und der hohen Vorbelastung ebenso nicht auszugehen. Vielmehr werden bestehende erhebliche Störungen (Isolationseffekte) durch die A 3 durch den Bau der geplanten Grünbrücke, die auch von der Wildkatze genutzt werden kann, deutlich reduziert.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Wildkatzenpopulation treten vorhabensbedingt nicht auf, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Wildkatze betroffen sind. Kollisionsrisiken sind durch den Ausbau des Rastplatzes grundsätzlich nicht gegeben. Hingegen werden bestehende Zerschneidungswirkungen durch die geplante Grünbrücke minimiert. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand der Wildkatze im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert. Durch die Grünbrücke ist sogar mittel- bis langfristig eine Verbesserung des Erhaltungszustands möglich.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Im Vorfeld der Planung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor. Vielmehr ist der gewählte Standort der Grünbrücke laut Studie „Ermittlung prioritärer Wiedervernetzungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen in Rheinland-Pfalz“ (ÖKO-LOG 2014) ein Standort höchster Priorität. Da die ICE-Trasse hier zusätzlich in einem Tunnel verläuft, ist es die am besten geeignete Stelle entlang der A 3.

Einzelartbezogene Beurteilung Fledermäuse

S2
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Die Bechsteinfledermaus ist die einheimische Fledermausart, die am stärksten an den Lebensraum Wald, insbesondere strukturreiche Laubwälder, gebunden ist. Im Sommer lebt die Bechsteinfledermaus vorzugsweise in feuchten, alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern. Sie kommt aber auch in Kiefernwäldern oder in (waldnah gelegenen) Obstwiesen, Parks und Gärten mit entsprechendem Baumbestand vor. Kolonien der Bechsteinfledermaus (mit ca. 20 Individuen) benötigen zusammenhängende Waldkomplexe in einer Mindestgröße von 250 - 300 ha als Jagdhabitat.</p> <p>Die günstigsten Jagdbiotopeliegen in Bereichen mit hoher Nahrungsdichte, beispielsweise entlang von Waldbächen. Ungeeignete Jagdbiotopeliegen sind Fichtenaufforstungen oder Dickungen.</p> <p>Hohle Bäume, Bäume mit Stammrissen sowie Faul- oder Spechthöhlen dienen der Bechsteinfledermaus als Quartier, vereinzelt akzeptiert sie auch den Raum hinter der abgeplatzten Borke von Bäumen. Gerne besiedelt sie Vogel- oder spezielle Fledermauskästen.</p> <p>Den Winter verbringt sie in unterirdischen Anlagen wie Höhlen und Stollen in Steinbrüchen oder stillgelegten Bergwerken und in Kellern, möglicherweise auch in hohlen Bäumen. Die Winterschlafplätze können bis zu 40 km von den Sommerquartieren entfernt liegen.</p> <p>Die Art gilt als schwach lichtmeidend (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Sie zählt zu den wenigen einheimischen Fledermausarten, die gegenüber Schallwirkungen empfindlich reagieren (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011), da sie ihre Beute vorwiegend passiv akustisch ortet (MEINIG et al. 2004). Zweispurige Straßen werden teilweise bodennah überquert und stellen daher ein erhöhtes Kollisionsrisiko dar. Breitere Straßen hingegen haben sogar eine eindeutige Barrierewirkung für diese Art.</p> <p>Wegen ihrer ausgeprägten Standorttreue ist die Bechsteinfledermaus besonders gefährdet durch Veränderungen ihres Lebensraums unter anderem durch waldbauliche Maßnahmen.</p> <p>Die Bechsteinfledermaus ist überall, jedoch meist selten, in Rheinland-Pfalz verbreitet. In Eifel und Hunsrück scheint sie häufiger vorzukommen. Hier sind mehrere Wochenstuben-Kolonien bekannt. Mit über 130 bekannten Nachweisen ist sie die zweithäufigste der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten in Rheinland-Pfalz.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet stellen die Waldflächen potenzielle Jagdhabitate der Bechsteinfledermaus dar. Eine besondere Habitatqualität weisen v.a. die Buchenwaldbestände mit meist starkem Baumholz und zahlreichen Höhlenbäumen östlich der Autobahn auf. Auch westlich der A 3 befindet sich ein linear ausgebildeter Buchenmischwaldbestand mit Beimischung von Fichte, in dem aufgrund des Bestandsalters (mittleres bis starkes Baumholz) ebenfalls Höhlenbäume vorhanden sind. Diese Bestände stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bechsteinfledermaus dar, ein Vorhandensein von Wochenstuben ist in diesen Beständen nicht auszuschließen. Da die Bechsteinfledermaus im Winter bevorzugt andere Quartiertypen nutzt, ist mit Winterquartieren nicht zu rechnen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Es wurde keine Fledermauskartierung durchgeführt. Bei den Kartierungen an der AS Ransbach-Baumbach wurde die Art nicht nachgewiesen. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population kann daher keine Aussage getroffen werden. Der Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz wird insgesamt mit günstig bewertet und die Population als stabil eingeschätzt.</p> <p>Im Nahbereich der A 3 ist eine Vorbelastung v.a. durch Lärm vorhanden. Außerdem besitzt die A 3 eine starke Barrierewirkung für die Art.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1.3 V Begrenzung des Baufeldes: Schonung höhlenreicher Waldbestände</p> <p>1.4 V Einzelbaumschutz (Höhlenbäume): Erhalt höhlenreicher Buchen im Bereich der Baustreifen</p> <p>1.5 V Bauzeitenregelung: Fällung außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen sowie Begutachtung potenzieller Baumquartiere vor der Rodung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

S2
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen durch die Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. durch die Rodung von Höhlenbäumen in den Buchen- und Buchenmischwaldbeständen mit mittlerem und starkem Baumholz, können aufgrund der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Da es sich bei dem Vorhaben um den Bau einer Grünbrücke handelt, entstehen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Folglich liegt keine signifikante Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen vor.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch anlage- und baubedingte Rodungen in den Buchen- und Buchenmischwaldbeständen westlich und östlich der A 3, in denen Baumhöhlen vorhanden sind, kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Die Bestände grenzen direkt an die Böschungen der A 3 an und unterliegen somit starken Vorbelastungen durch Lärm. V.a. östlich der A 3 sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang hinreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden, außerdem wird der Bereich westlich der A 3 durch die Grünbrücke besser mit den ausgedehnten höhlenreichen Waldflächen östlich der Autobahn vernetzt. Aufgrund des relativ geringen Flächenverlustes in stark durch Lärm vorbelasteten Bereichen, der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und der Aufwertung des Raumes durch die Grünbrücke bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Durch Maßnahme 1.4 V wird zudem versucht, soweit möglich einzelne Höhlenbäume auf den Bauflächen durch Einzelbaumschutz zu erhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahme können diese ihre Habitatfunktion wieder übernehmen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Betriebsbedingte Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Jagdgebieten gehen von dem Vorhaben (Grünbrücke) nicht aus. Die baubedingten Störungen, die im durch die A 3 bereits vorbelasteten Bereich liegen, führen zu keiner relevanten Zusatzbelastung.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1.3 V, 1.4 V, 1.5 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population der Bechsteinfledermaus treten vorhabensbedingt nicht auf, da Tötungen durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden und die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen zwar verloren, allerdings nur in sehr geringem Umfang und in stark durch Lärm vorbelasteten Bereichen. Gleichzeitig sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang hinreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden, deren Erreichbarkeit durch die Grünbrücke als sichere Querungsmöglichkeit verbessert wird.	
Betriebsbedingte relevante Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen von dem Vorhabenstyp Grünbrücke nicht aus.	
Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Bechsteinfledermaus vor.	

S3
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Bevorzugte Quartiere stellen vor allem Spalten und Spechthöhlen dar. In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung des Sommerlebensraums. Das Braune Langohr legt zwischen seinen Sommerlebensräumen und den Überwinterungsquartieren keine langen Wanderungen zurück und ist als ausgesprochen ortstreu zu bezeichnen (STEFFENS et al. 2004). Die Jagdgebiete liegen im Umkreis von maximal 3 km um das Quartier. Typische Jagdhabitats liegen in unterschiedlich strukturierten Laubwäldern, bisweilen in eingestreuten Nadelholzflächen, in Obstwiesen und an Gewässern.</p> <p>Bezogen auf das Flugverhalten zeigt das Braune Langohr eine sehr hohe Strukturbindung. Dadurch besteht eine sehr hohe Disposition gegenüber Kollisionen auf Straßen (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Die Art gilt als schwach lichtmeidend. Sie wird darüber hinaus im Gegensatz zu den meisten anderen Arten als empfindlich gegenüber Schallwirkungen bzw. schallmeidend eingestuft (vgl. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011).</p> <p>Das Braune Langohr ist nahezu überall, jedoch meist selten, in Rheinland-Pfalz verbreitet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet stellen die Waldflächen potenzielle Jagdhabitats des Braunen Langohrs dar. Eine besondere Habitatqualität weisen v.a. die Buchenwaldbestände mit meist starkem Baumholz und zahlreichen Höhlenbäumen östlich der Autobahn auf. Auch westlich der A 3 befindet sich ein linear ausgebildeter Buchenmischwaldbestand mit Beimischung von Fichte, in dem aufgrund des Bestandsalters (mittleres bis starkes Baumholz) ebenfalls Höhlenbäume vorhanden sind. Diese Bestände stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Braunen Langohrs dar, ein Vorhandensein von Wochenstuben ist in diesen Beständen nicht auszuschließen. Winterquartiere sind nicht vorhanden, da die Art im Winter nicht in Baumhöhlen anzutreffen ist.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Es wurde keine Fledermauskartierung durchgeführt. Ein aktueller Nachweis aus der Umgebung liegt durch die Kartierungen an der AS Ransbach-Baumbach vor. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population kann allerdings keine Aussage getroffen werden. Der Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz wird insgesamt mit günstig bewertet und die Population als stabil eingeschätzt.</p> <p>Im Nahbereich der A 3 ist eine Vorbelastung v.a. durch Lärm vorhanden. Außerdem ist im Nahbereich der A 3 das Kollisionsrisiko für die Art erhöht.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1.3 V Begrenzung des Baufeldes: Schonung des linear ausgebildeten Buchenmischwaldbestands westlich der A 3</p> <p>1.4 V Einzelbaumschutz (Höhlenbäume): Erhalt höhlenreicher Buchen im Bereich der Baustreifen</p> <p>1.5 V Bauzeitenregelung: Fällung außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen sowie Begutachtung potenzieller Baumquartiere vor der Rodung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen durch die Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. durch die Rodung von Höhlenbäumen in den Buchen- und Buchenmischwaldbeständen mit mittlerem und starkem Baumholz, können aufgrund der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Da es sich bei dem Vorhaben um den Bau einer Grünbrücke handelt, entstehen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen.</p>

S3
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
gen. Folglich liegt keine signifikante Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen vor.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch anlage- und baubedingte Rodungen in den Buchen- und Buchenmischwaldbeständen westlich und östlich der A 3, in denen Baumhöhlen vorhanden sind, kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Die Bestände grenzen direkt an die Böschungen der A 3 an und unterliegen somit starken Vorbelastungen durch Lärm. V.a. östlich der A 3 sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang hinreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden, außerdem wird der Bereich westlich der A 3 durch die Grünbrücke besser mit den ausgedehnten höhlenreichen Waldflächen östlich der Autobahn vernetzt. Aufgrund des relativ geringen Flächenverlustes in stark durch Lärm vorbelasteten Bereichen, der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und der Aufwertung des Raumes durch die Grünbrücke bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch Maßnahme 1.4 V wird zudem versucht, soweit möglich einzelne Höhlenbäume auf den Bauflächen durch Einzelbaumschutz zu erhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahme können diese ihre Habitatfunktion wieder übernehmen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Jagdgebieten gehen von dem Vorhaben (Grünbrücke) nicht aus. Die baubedingten Störungen, die im durch die A 3 bereits vorbelasteten Bereich liegen, führen zu keiner relevanten Zusatzbelastung.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1.3 V, 1.4 V, 1.5 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population des Braunen Langohrs treten vorhabensbedingt nicht auf, da Tötungen durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden und die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen zwar verloren, allerdings nur in sehr geringem Umfang und in stark durch Lärm vorbelasteten Bereichen. Gleichzeitig sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang hinreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden, deren Erreichbarkeit durch die Grünbrücke als sichere Querungsmöglichkeit verbessert wird. Betriebsbedingte relevante Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen von dem Vorhabenstyp Grünbrücke nicht aus. Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand des Braunen Langohrs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Braune Langohr vor.

S4
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Fransenfledermäuse können in sehr unterschiedlichen Lebensräumen gefunden werden. Als Quartiere dienen neben Baumhöhlen in Wäldern auch unterschiedlichste Spaltenquartiere in Siedlungen, wie z.B. Zapfenlöcher und Holzspalten alter Dachstühle, Hausverkleidungen oder auch Gesteinsspalten unter Brücken. Die Fransenfledermaus jagt in vielen verschiedenen Biotoptypen, vor allem aber in ausgedehnten Laubmischwäldern, Streuobstgebieten, Parks und an Gewässern. Zu den bevorzugten Jagdhabitaten im Siedlungsraum zählen Großviehställe, wo intensiv Fliegen bejagt werden und manchmal auch Quartiere aufgesucht werden. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Fransenfledermaus vermutlich landesweit vertreten, Nachweise fehlen jedoch für die Saarländisch-Pfälzische Muschelkalkplatte, die Westeifel sowie große Teile der Osteifel und des Westerwaldes.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet stellen die Waldflächen potenzielle Jagdhabitats der Fransenfledermaus dar. Eine besondere Habitatqualität weisen v.a. die Buchenwaldbestände mit meist starkem Baumholz und zahlreichen Höhlenbäumen östlich der Autobahn auf. Auch westlich der A 3 befindet sich ein linear ausgebildeter Buchenmischwaldbestand mit Beimischung von Fichte, in dem aufgrund des Bestandsalters (mittleres bis starkes Baumholz) ebenfalls Höhlenbäume vorhanden sind. Diese Bestände stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fransenfledermaus dar, ein Vorhandensein von Wochenstuben ist in diesen Beständen nicht auszuschließen. Winterquartiere sind nicht vorhanden, da die Art im Winter nicht in Baumhöhlen anzutreffen ist.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wurde keine Fledermauskartierung durchgeführt. Ein aktueller Nachweis aus der Umgebung liegt durch die Kartierungen an der AS Ransbach-Baumbach vor. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population kann allerdings keine Aussage getroffen werden. Der Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz wird insgesamt mit günstig bewertet und die Population als stabil eingeschätzt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1.3 V Begrenzung des Baufeldes: Schonung des linear ausgebildeten Buchenmischwaldbestands westlich der A 3</p> <p>1.4 V Einzelbaumschutz (Höhlenbäume): Erhalt höhlenreicher Buchen im Bereich der Baustreifen</p> <p>1.5 V Bauzeitenregelung: Fällung außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen sowie Begutachtung potenzieller Baumquartiere vor der Rodung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötungen durch die Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. durch die Rodung von Höhlenbäumen in den Buchen- und Buchenmischwaldbeständen mit mittlerem und starkem Baumholz, können aufgrund der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Da es sich bei dem Vorhaben um den Bau einer Grünbrücke handelt, entstehen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Folglich liegt keine signifikante Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen vor.</p>

S4
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch anlage- und baubedingte Rodungen in den Buchen- und Buchenmischwaldbeständen westlich und östlich der A 3, in denen Baumhöhlen vorhanden sind, kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. V.a. östlich der A 3 sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang hinreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden, außerdem wird der Bereich westlich der A 3 durch die Grünbrücke besser mit den ausgedehnten höhlenreichen Waldflächen östlich der Autobahn vernetzt. Aufgrund des relativ geringen Flächenverlustes, der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und der Aufwertung des Raumes durch die Grünbrücke bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch Maßnahme 1.4 V wird zudem versucht, soweit möglich einzelne Höhlenbäume auf den Bauflächen durch Einzelbaumschutz zu erhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahme können diese ihre Habitatfunktion wieder übernehmen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Jagdgebieten gehen von dem Vorhaben (Grünbrücke) nicht aus. Die baubedingten Störungen, die im durch die A 3 bereits vorbelasteten Bereich liegen, führen zu keiner relevanten Zusatzbelastung.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1.3 V, 1.4 V, 1.5 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population der Fransenfledermaus treten vorhabensbedingt nicht auf, da Tötungen durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden und die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen zwar verloren, allerdings nur in sehr geringem Umfang. Gleichzeitig sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang hinreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden, deren Erreichbarkeit durch die Grünbrücke als sichere Querungsmöglichkeit verbessert wird.	
Betriebsbedingte relevante Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen von dem Vorhabenstyp Grünbrücke nicht aus.	
Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Fransenfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Fransenfledermaus vor.	

S5
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude als Wochenstuben aufgesucht. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Große Abendsegler verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, aber auch über großen Wasserflächen, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann.</p> <p>In Rheinland-Pfalz existieren Nachweise vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar-Nahe Bergland, Hunsrück, Westerwald und Taunus.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet stellen die Waldflächen potenzielle Jagdhabitats des Großen Abendseglers dar. Eine besondere Habitatqualität weisen v.a. die Buchenwaldbestände mit meist starkem Baumholz und zahlreichen Höhlenbäumen östlich der Autobahn auf. Auch westlich der A 3 befindet sich ein linear ausgebildeter Buchenmischwaldbestand mit Beimischung von Fichte, in dem aufgrund des Bestandsalters (mittleres bis starkes Baumholz) ebenfalls Höhlenbäume vorhanden sind. Diese Bestände stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Abendseglers dar, ein Vorhandensein von Wochenstuben und Winterquartieren ist in diesen Beständen nicht auszuschließen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Es wurde keine Fledermauskartierung durchgeführt. Bei den Kartierungen an der AS Ransbach-Baumbach wurde die Art nicht nachgewiesen. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population kann daher keine Aussage getroffen werden. Der Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz wird insgesamt mit günstig bewertet und die Population als stabil eingeschätzt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1.3 V Begrenzung des Baufeldes: Schonung des linear ausgebildeten Buchenmischwaldbestands westlich der A 3</p> <p>1.4 V Einzelbaumschutz (Höhlenbäume): Erhalt höhlenreicher Buchen im Bereich der Baustreifen</p> <p>1.5 V Bauzeitenregelung: Fällung außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen sowie Begutachtung potenzieller Baumquartiere vor der Rodung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen durch die Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. durch die Rodung von Höhlenbäumen in den Buchen- und Buchenmischwaldbeständen mit mittlerem und starkem Baumholz, können aufgrund der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Da es sich bei dem Vorhaben um den Bau einer Grünbrücke handelt, entstehen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Folglich liegt keine signifikante Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen vor.</p>

S5
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch anlage- und baubedingte Rodungen in den Buchen- und Buchenmischwaldbeständen westlich und östlich der A 3, in denen Baumhöhlen vorhanden sind, kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. V.a. östlich der A 3 sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang hinreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden, außerdem wird der Bereich westlich der A 3 durch die Grünbrücke besser mit den ausgedehnten höhlenreichen Waldflächen östlich der Autobahn vernetzt. Aufgrund des relativ geringen Flächenverlustes, der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und der Aufwertung des Raumes durch die Grünbrücke bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch Maßnahme 1.4 V wird zudem versucht, soweit möglich einzelne Höhlenbäume auf den Bauflächen durch Einzelbaumschutz zu erhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahme können diese ihre Habitatfunktion wieder übernehmen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Jagdgebieten gehen von dem Vorhaben (Grünbrücke) nicht aus. Die baubedingten Störungen, die im durch die A 3 bereits vorbelasteten Bereich liegen, führen zu keiner relevanten Zusatzbelastung.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1.3 V, 1.4 V, 1.5 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population des Großen Abendseglers treten vorhabensbedingt nicht auf, da Tötungen durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden und die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen zwar verloren, allerdings nur in sehr geringem Umfang. Gleichzeitig sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang hinreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden, deren Erreichbarkeit durch die Grünbrücke als sichere Querungsmöglichkeit verbessert wird. Betriebsbedingte relevante Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen von dem Vorhabentyp Grünbrücke nicht aus. Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand des Großen Abendseglers im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Großen Abendsegler vor.

S6
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Das Große Mausohr richtet seine Wochenstubenkolonien meist in großen trockenen Dachräumen ein, wie sie oft in Kirchen zu finden sind. Aber auch in Scheunen oder Brückenbauwerken wurden schon Wochenstubenkolonien entdeckt. In kleineren Quartieren in Gebäudespalten, Höhlen, Stollen und Baumhöhlen sind überwiegend die separat lebenden Männchen anzutreffen. Bevorzugte Jagdbiotop sind galerieartig aufgebaute Wälder mit gering entwickelter bis fehlender Strauch- und Krautschicht. Auch Kulturland wird zur Jagd genutzt. Die Jagdgebiete liegen im Umkreis des Tageschlafverstecks, können bei großen Kolonien aber mehr als 15 Kilometer entfernt sein. Jedes Individuum benötigt mehrere Hektar Fläche zur Jagd. Als Winterquartiere des Großen Mausohrs dienen Höhlen, Stollen und frostfreie Keller. Obwohl das Große Mausohr Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren von bis zu 200 Kilometern unternehmen kann, gehört es zu den eher sesshaften Arten. Ab September/Oktobre sind die Tiere in den Winterquartieren anzutreffen. Die Art gilt als sehr stark licht- und schallmeidend. Letzteres ist durch die Nahrungserwerbsstrategie des Großen Mausohrs begründet, das seine Beute ortet, indem es auf Lauf-, Flug- bzw. Kommunikationsgeräusche der Beuteinsekten lauscht (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011, vgl. SIMON & BOYE 2004). Das Große Mausohr ist überall in Rheinland-Pfalz verbreitet. Es ist hier die häufigste der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten. Sommer- und Winterquartiervorkommen liegen überall im Gutland nördlich von Trier, in der Eifel, im Hunsrück sowie im Moseltal und im Mittelrheingebiet. Zahlreiche große Sommerquartiere liegen im Mosel-, Rhein- und Lahntal. Im südlichen Landesteil sind deutliche Verbreitungslücken festzustellen. In Rheinland-Pfalz und in den angrenzenden Regionen ist in den letzten Jahren ein deutlicher Rückgang der Mausohrkolonien zu verzeichnen gewesen.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet stellen die Waldflächen potenzielle Jagdhabitats des Großen Mausohrs dar. Eine besondere Habitatqualität weisen v.a. die Buchenwaldbestände mit meist starkem Baumholz und zahlreichen Höhlenbäumen östlich der Autobahn auf. Auch westlich der A 3 befindet sich ein linear ausgebildeter Buchenmischwaldbestand mit Beimischung von Fichte, in dem aufgrund des Bestandsalters (mittleres bis starkes Baumholz) ebenfalls Höhlenbäume vorhanden sind. Diese Bestände stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs dar. Mit einem Vorhandensein von Wochenstuben ist in diesen Beständen allerdings nicht zu rechnen, da das Große Mausohr keine Baumhöhlen für seine Wochenstubenkolonien nutzt. Winterquartiere sind ebenfalls nicht vorhanden, da die Art im Winter nicht in Baumhöhlen anzutreffen ist. Die höhlenreichen Bestände des Untersuchungsgebietes können aber den separat lebenden Männchen als Einzel- oder Zwischenquartier dienen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wurde keine Fledermauskartierung durchgeführt. Ein aktueller Nachweis aus der Umgebung liegt durch die Kartierungen an der AS Ransbach-Baumbach vor. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population kann allerdings keine Aussage getroffen werden. Der Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz wird insgesamt mit günstig bewertet und die Population als zunehmend eingeschätzt. Im Nahbereich der A 3 ist eine Vorbelastung v.a. durch Lärm vorhanden.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 1.3 V Begrenzung des Baufeldes: Schonung des linear ausgebildeten Buchenmischwaldbestands westlich der A 3 1.4 V Einzelbaumschutz (Höhlenbäume): Erhalt höhlenreicher Buchen im Bereich der Baustreifen 1.5 V Bauzeitenregelung: Fällung außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen sowie Begutachtung potenzieller Baumquartiere vor der Rodung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

S6
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen durch die Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. durch die Rodung von Höhlenbäumen in den Buchen- und Buchenmischwaldbeständen mit mittlerem und starkem Baumholz, können aufgrund der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Da es sich bei dem Vorhaben um den Bau einer Grünbrücke handelt, entstehen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Folglich liegt keine signifikante Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen vor.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch anlage- und baubedingte Rodungen in den Buchen- und Buchenmischwaldbeständen westlich und östlich der A 3, in denen Baumhöhlen vorhanden sind, kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Die Bestände grenzen direkt an die Böschungen der A 3 an und unterliegen somit starken Vorbelastungen durch Lärm. V.a. östlich der A 3 sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang hinreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden, außerdem wird der Bereich westlich der A 3 durch die Grünbrücke besser mit den ausgedehnten höhlenreichen Waldflächen östlich der Autobahn vernetzt. Aufgrund des relativ geringen Flächenverlustes in stark durch Lärm vorbelasteten Bereichen, der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und der Aufwertung des Raumes durch die Grünbrücke bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Durch Maßnahme 1.4 V wird zudem versucht, soweit möglich einzelne Höhlenbäume auf den Bauflächen durch Einzelbaumschutz zu erhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahme können diese ihre Habitatfunktion wieder übernehmen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Betriebsbedingte Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Jagdgebieten gehen von dem Vorhaben (Grünbrücke) nicht aus. Die baubedingten Störungen, die im durch die A 3 bereits vorbelasteten Bereich liegen, führen zu keiner relevanten Zusatzbelastung.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1.3 V, 1.4 V, 1.5 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population des Großen Mausohrs treten vorhabensbedingt nicht auf, da Tötungen durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden und die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen zwar verloren, allerdings nur in sehr geringem Umfang und in stark durch Lärm vorbelasteten Bereichen. Gleichzeitig sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang hinreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden, deren Erreichbarkeit durch die Grünbrücke als sichere Querungsmöglichkeit verbessert wird.	
Betriebsbedingte relevante Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen von dem Vorhabenstyp Grünbrücke nicht aus.	
Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand des Großen Mausohrs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Große Mausohr vor.	

S7
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Kleine Bartfledermaus ist sehr anpassungsfähig und kommt in Wäldern ebenso vor wie im Siedlungsbereich, in der offenen Kulturlandschaft oder an Gewässern. Als Jagdgebiete werden linienhafte Strukturelemente wie Waldränder, Gewässerufer und Hecken bevorzugt. In geschlossenen Wäldern wurde die Art nur selten beobachtet. Bevorzugte Jagdbereiche der Kleinen Bartfledermaus sind strukturreiche und offene Landschaften mit Fließgewässern. Sie jagt dabei in ca. 2 bis 6 m über dem Erdboden. Die Kleine Bartfledermaus bezieht ihre Sommerquartiere überwiegend in Spalten an Gebäuden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Zur Überwinterung werden frostfreie unterirdische Quartiere (spaltenreiche Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Keller usw.) aufgesucht, in welchen die Tiere meist einzeln und frei an den Wänden hängen oder sich in Spalten zurückziehen. In Rheinland-Pfalz ist die Kleine Bartfledermaus mit Ausnahme Rheinhessens vermutlich in allen Landesteilen vertreten.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Da die Kleine Bartfledermaus selten in geschlossenen Wäldern anzutreffen ist, besitzen die zentralen Bereiche des Untersuchungsgebiets nur eine geringe Habitateignung für die Art. Östlich der Autobahn grenzen allerdings Waldrand- und Offenlandbereiche, die potenzielle Jagdgebiete darstellen, an die höhlenreichen Buchenwaldbestände an. Diese Bestände stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kleinen Bartfledermaus dar. Ein Vorhandensein von Sommerquartieren ist in diesen Bereichen möglich. Winterquartiere sind nicht vorhanden, da die Art im Winter nicht in Baumhöhlen anzutreffen ist. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wurde keine Fledermauskartierung durchgeführt. Ein aktueller Nachweis aus der Umgebung liegt durch die Kartierung an der AS Ransbach-Baumbach vor. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population kann allerdings keine Aussage getroffen werden. Der Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz wird insgesamt mit unzureichend bewertet und die Population als stark abnehmend eingeschätzt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 1.3 V Begrenzung des Baufeldes: Schonung höhlenreicher Waldbestände 1.4 V Einzelbaumschutz (Höhlenbäume): Erhalt höhlenreicher Buchen im Bereich der Baustreifen 1.5 V Bauzeitenregelung: Fällung außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen sowie Begutachtung potenzieller Baumquartiere vor der Rodung <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen durch die Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. durch die Rodung von Höhlenbäumen in den Buchenwaldbeständen östlich der A 3, können aufgrund der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden. Da es sich bei dem Vorhaben um den Bau einer Grünbrücke handelt, entstehen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Folglich liegt keine signifikante Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen vor.

S7
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch anlage- und baubedingte Rodungen in den Buchenwaldbeständen östlich der A 3, in denen Baumhöhlen vorhanden sind, kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Die zentralen Bereiche des Untersuchungsgebietes, in denen die Grünbrücke geplant ist, weisen allerdings nur eine geringe Habitatsignung für die Art, die nur selten in geschlossenen Wäldern anzutreffen ist, auf. Die höhlenreichen Buchenwaldbestände östlich der Autobahn, die an die Offenlandbereiche anschließen, sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Da zudem im räumlich-funktionalen Zusammenhang hinreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch Maßnahme 1.4 V wird zudem versucht, soweit möglich einzelne Höhlenbäume auf den Bauflächen durch Einzelbaumschutz zu erhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahme können diese ihre Habitatfunktion wieder übernehmen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Jagdgebieten gehen von dem Vorhaben (Grünbrücke) nicht aus. Die baubedingten Störungen, die im durch die A 3 bereits vorbelasteten Bereich liegen, führen zu keiner relevanten Zusatzbelastung.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1.3 V, 1.4 V, 1.5 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus treten vorhabensbedingt nicht auf, da Tötungen durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden und die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.			
Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen zwar verloren, allerdings weisen diese aufgrund ihrer Lage in geschlossenen Waldflächen nur eine geringe Habitataignung für die Kleine Bartfledermaus auf. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang sind zudem hinreichende Ausweichmöglichkeiten mit besserer Habitataignung vorhanden (insb. höhlenreiche Bestände in Waldrandnähe).			
Betriebsbedingte relevante Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen von dem Vorhabentyp Grünbrücke nicht aus.			
Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Kleinen Bartfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Kleine Bartfledermaus vor.			

S8
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, genutzt werden Hohlräume hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Die Quartierstandorte der Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m (max. 20 m) Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Im Winter sucht die Zwergfledermaus unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinterten Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Zwergfledermaus aus der Eifel, dem Westerwald, entlang der großen Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrheinebene bekannt. Verbreitungslücken liegen vor allem im nordöstlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus sowie dem Oberen und Hohen Westerwald.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet stellen die Waldflächen potenzielle Jagdhabitats der Zwergfledermaus dar. Eine besondere Habitatqualität weisen v.a. die Buchenwaldbestände mit meist starkem Baumholz und zahlreichen Höhlenbäumen östlich der Autobahn auf. Diese Bestände grenzen an Waldrand- und Offenlandbereiche an, die bevorzugte Jagdgebiete der Zwergfledermaus darstellen. Auch westlich der A 3 befindet sich ein linear ausgebildeter Buchenmischwaldbestand mit Beimischung von Fichte, in dem aufgrund des Bestandsalters (mittleres bis starkes Baumholz) ebenfalls Höhlenbäume vorhanden sind. Diese Bestände stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus dar, ein Vorhandensein von Wochenstuben ist dort nicht auszuschließen. Winterquartiere sind nicht vorhanden, da die Art im Winter nicht in Baumhöhlen anzutreffen ist.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Es wurde keine Fledermauskartierung durchgeführt. Ein aktueller Nachweis aus der Umgebung liegt durch die Kartierungen an der AS Ransbach-Baumbach vor. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population kann allerdings keine Aussage getroffen werden. Der Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz wird insgesamt mit günstig bewertet und die Population als stabil eingeschätzt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>1.3 V Begrenzung des Baufeldes: Schonung des linear ausgebildeten Buchenmischwaldbestands westlich der A 3</p> <p>1.4 V Einzelbaumschutz (Höhlenbäume): Erhalt höhlenreicher Buchen im Bereich der Baustreifen</p> <p>1.5 V Bauzeitenregelung: Fällung außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen sowie Begutachtung potenzieller Baumquartiere vor der Rodung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

S8
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen durch die Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. durch die Rodung von Höhlenbäumen in den Buchen- und Buchenmischwaldbeständen mit mittlerem und starkem Baumholz, können aufgrund der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Da es sich bei dem Vorhaben um den Bau einer Grünbrücke handelt, entstehen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Folglich liegt keine signifikante Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen vor.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch anlage- und baubedingte Rodungen in den Buchen- und Buchenmischwaldbeständen westlich und östlich der A 3, in denen Baumhöhlen vorhanden sind, kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. V.a. östlich der A 3 sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang hinreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden, außerdem wird der Bereich westlich der A 3 durch die Grünbrücke besser mit den ausgedehnten höhlenreichen Waldflächen östlich der Autobahn vernetzt. Aufgrund des relativ geringen Flächenverlustes, der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und der Aufwertung des Raumes durch die Grünbrücke bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Durch Maßnahme 1.4 V wird zudem versucht, soweit möglich einzelne Höhlenbäume auf den Bauflächen durch Einzelbaumschutz zu erhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahme können diese ihre Habitatfunktion wieder übernehmen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Betriebsbedingte Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Jagdgebieten gehen von dem Vorhaben (Grünbrücke) nicht aus. Die baubedingten Störungen, die im durch die A 3 bereits vorbelasteten Bereich liegen, führen zu keiner relevanten Zusatzbelastung.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1.3 V, 1.4 V, 1.5 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input type="checkbox"/>	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population der Zwergfledermaus treten vorhabensbedingt nicht auf, da Tötungen durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden und die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen zwar verloren, allerdings nur in sehr geringem Umfang. Gleichzeitig sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang hinreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden, deren Erreichbarkeit durch die Grünbrücke als sichere Querungsmöglichkeit verbessert wird.	
Betriebsbedingte relevante Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen von dem Vorhabenstyp Grünbrücke nicht aus.	
Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zwergfledermaus vor.	

Von einer (pot.) Betroffenheit von weiteren Tierarten nach FFH-Richtlinie durch die Baumaßnahme, ist aufgrund der Lebensraumausstattung und der zu erwartenden Projektwirkungen nicht auszugehen.

Weitere Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Von einer (potenziellen) Betroffenheit von weiteren Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie durch den Bau der Grünbrücke und den Ausbau des Rastplatzes ist aufgrund der Lebensraumausstattung und der zu erwartenden Projektwirkungen nicht auszugehen.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

5.2.1 Rastplatz Welschehahn

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet für den Bereich des Rastplatzes Welschehahn relevant sind.

Tabelle 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet Rastplatz relevanten europäischen Vogelarten (Bestandskartierung siehe Gutachten Avifauna)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V1			Vorkommen in der Windwurffläche
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V1			Vorkommen in der Windwurffläche
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilus</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1			Vorkommen in Gehölzbeständen am Waldrand und den angrenzenden Waldflächen

fett gefährdete Vogelarten

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Feldgehölzbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

Das Projekt sieht den Ausbau des Rastplatzes „Welschehahn“ an der A3 (Fahrtrichtung Frankfurt) vor. Hierdurch werden der angrenzende Laubwald, Nadelwald und die Vorwaldstadien auf einer Windwurffläche teilweise überbaut. Die angeführten Vogelarten bewohnen zumindest potenziell die Gehölzbestände im Randbereich der Rastanlage. Neben dem direkten Verlust von Nistbäumen durch die Beseitigung von Gehölzen sind weitere Auswirkungen während der Bauzeit durch Störungen angrenzender Gehölzbestände zu erwarten. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensräume ist nicht zu erwarten.

V1
Gruppe: Wald- / Waldrandbewohner: <i>Amsel (Turdus merula), Blaumeise (Parus caeruleus), Buchfink (Fringilla coelebs), Fitis (Phylloscopus trochilus), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Gimpel (Pyrrhula pyrrhula), Grünfink (Carduelis chloris), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Kleiber (Sitta europaea), Kohlmeise (Parus major), Misteldrossel (Turdus viscivorus), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Ringeltaube (Columba palumbus), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Singdrossel (Turdus philomelos), Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilus), Star (Sturnus vulgaris), Tannenmeise (Parus ater), Weidenmeise (Parus montanus), Wintergoldhähnchen (Regulus regulus), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes), Zilpzalp (Phylloscopus collybita)</i>
Bestandsdarstellung
Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Arten besiedeln nahezu alle Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsraumes. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Brutvogelkartierung als "sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FN) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 1.5 V Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten (Oktober bis März) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Da es sich lediglich um die Erweiterung eines vorhandenen Rastplatzes handelt, ist nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der Arten Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) und Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) kann davon ausgegangen werden, dass es durch nicht auszuschließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 1.5 V des FN).

V1
Gruppe: Wald- / Waldrandbewohner: <i>Amsel (Turdus merula), Blaumeise (Parus caeruleus), Buchfink (Fringilla coelebs), Fitis (Phylloscopus trochilus), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Gimpel (Pyrrhula pyrrhula), Grünfink (Carduelis chloris), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Kleiber (Sitta europaea), Kohlmeise (Parus major), Misteldrossel (Turdus viscivorus), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Ringeltaube (Columba palumbus), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Singdrossel (Turdus philomelos), Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilus), Star (Sturnus vulgaris), Tannenmeise (Parus ater), Weidenmeise (Parus montanus), Wintergoldhähnchen (Regulus regulus), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes), Zilpzalp (Phylloscopus collybita)</i>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Beseitigung von Bäumen und Sträuchern gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße erheblich vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich weitere geeignete Habitatstrukturen für diese Arten in Form von naturnahen Waldrändern, Wäldern, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Umfeld der geplanten Rastanlage, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Durch die vorhandene Vorbelastung aus dem Verkehr auf der BAB A3 ist die zusätzliche Störwirkung durch die Bautätigkeit als gering einzustufen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1.5 V artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Laubbäumen gehen potenzielle Brutplätze von Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartengräsmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) und Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn erheblich vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten in Form von naturnahen Wäldern, Waldrändern, Feldgehölzen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um den Ausbau einer Rastanlage handelt und sich die Verkehrsdichte nicht erhöhen.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Es wurden im Rahmen der Planung mehrere Varianten entwickelt und auf deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft bewertet. Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die aufgeführten Arten vor.</p>

5.2.2 Grünbrücke

Bei den Arten, die im angrenzenden Untersuchungsraum zur Erweiterung des Rastplatzes Welschehahn im Rahmen der Avifaunakartierung nachgewiesen wurden (FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL 2011), wird ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet angenommen. Bei den Arten, die bei der Avifaunakartierung nicht nachgewiesen wurden, deren Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung aber nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, wird ein potenzielles Vorkommen angenommen.

Tabelle 3: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet Grünbrücke relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			Vorkommen in den Waldflächen
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	V1			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1			Vorkommen in den Waldflächen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1			Vorkommen in den Waldflächen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V1			Vorkommen in den Waldflächen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V1			Vorkommen in den Waldflächen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	V1			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	V1			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V1			Vorkommen in den Waldflächen
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	V1			Vorkommen in den Waldflächen
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V1			Vorkommen in den Waldflächen
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	V2	V	2	potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V2			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V3			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	V1			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V1			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V1			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V1			Vorkommen in Waldflächen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1			Vorkommen in Waldflächen
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	V1			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V3			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V1			Vorkommen in Waldflächen
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V2			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1			Vorkommen in Waldflächen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V1			Vorkommen in Waldflächen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			Vorkommen in Waldflächen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			Vorkommen in Waldflächen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V3	V	3w	potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V1			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V2			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1			Vorkommen in Waldflächen
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	V1			Vorkommen in Waldflächen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	V3			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V1	V		Vorkommen in Waldflächen
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	V1			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	V1	V		potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	V1			Vorkommen in Waldflächen
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	V1			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V4			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	V1	3		potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V4			potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V1			Vorkommen in Waldflächen
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V3	V	V	potenzielles Vorkommen in Waldflächen
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	V1			Vorkommen in Waldflächen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1			Vorkommen in Waldflächen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1			Vorkommen in Waldflächen

fett gefährdete Vogelarten

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz 0 ausgestorben oder verschollen

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste

RL D Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- w wandernd

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z.B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Neben der Gruppe der ubiquitären Vogelarten der Wälder sind im Untersuchungsraum potenzielle Vorkommen von Spechten, Greifvögeln und Eulen möglich. Aufgrund des geringen Eingriffsumfangs und der vergleichbaren möglichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben werden die vorkommenden Arten unabhängig von ihrer Gefährdung ebenfalls in den genannten Gruppen zusammengefasst.

Gruppenbezogene Beurteilung für ubiquitäre Vogelarten der Wälder

V1
Gruppe: Vogelarten der Wälder Amsel (<i>Turdus merula</i>), Birkenzeisig (<i>Carduelis flammea</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>), Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Tannenhäher (<i>Nucifraga caryocatactes</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Bei den genannten Arten handelt es sich um ubiquitäre Vogelarten, die hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben werden.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im gesamten Untersuchungsgebiet ist mit dem Vorkommen der genannten Waldarten zu rechnen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wurde keine Brutvogelkartierung durchgeführt. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population kann daher keine Aussage getroffen werden. Gemäß der Roten Liste der Brutvögel (MULEWF 2014) sind die meisten Arten in Rheinland-Pfalz häufig (> 6.000 Paare / Reviere) anzutreffen. Fichtenkreuzschnabel, Weidenmeise und Hohлтаube kommen mittelhäufig (601 – 6.000 Paare / Reviere) vor, Tannenhäher, Erlenzeisig, Birkenzeisig und Kolkrabe sind in RLP selten (61 – 600 Paare / Reviere). Im Nahbereich der A 3 ist von einer Vorbelastung der Lebensräume der Arten v.a. durch Lärm auszugehen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 1.4 V Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Vögel <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bau- und anlagebedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Da es sich bei dem Vorhaben um den Bau einer Grünbrücke über eine bestehende Autobahn handelt, entstehen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Folglich liegt keine signifikante Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen vor.

V1
Gruppe: Vogelarten der Wälder Amsel (<i>Turdus merula</i>), Birkenzeisig (<i>Carduelis flammea</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>), Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Tannenhäher (<i>Nucifraga caryocatactes</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlage- und baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzbeständen auf den Böschungsbereichen der A 3 sowie von angrenzenden Waldbeständen gehen potenzielle Brutplätze der genannten euryöken Vogelarten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der Nähe zur A 3 vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Da im Umfeld der zu rodenden Wald- und Gehölzstrukturen noch ausreichend Habitatstrukturen für diese Arten vorhanden sind, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können, bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen gehen von dem Vorhaben (Grünbrücke) nicht aus. Da baubedingte Störungen ausschließlich im durch die A 3 bereits vorbelasteten Bereich liegen, führen diese zu keiner relevanten Zusatzbelastung.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1.4 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlage- und baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzen auf den Böschungen der A 3 und angrenzenden Waldflächen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten der Wälder (Amsel, Birkenzeisig, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Haubenmeise, Hohltaube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Sumpfmeise, Tannenhäher, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp) verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der Nähe zur A 3 vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Wald- und Gehölzstrukturen sind noch ausreichend Habitatstrukturen für diese Arten vorhanden, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen gehen von dem Vorhabentyp Grünbrücke nicht aus. Ebenso wenig erhöht sich das Kollisionsrisiko. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

Gruppenbezogene Beurteilung für Spechte

V2
Gruppe: Spechte Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Der Grauspecht besiedelt v. a. mittelalte und alte (lichte), strukturreiche Laub- und Mischwälder. Präferiert werden Buchen(misch)wälder, besiedelt werden aber auch z. B. Auwälder, Eichen- bzw. Kiefernwälder und offenere reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen, Feldgehölzen usw. Die Art ist ein Standvogel mit Streuungswanderungen außerhalb der Brutzeit. Die Größe der "Balzreviere" beträgt meist 1 - 2 km ² , die der Brutreviere ca. 1 km ² . Die Nahrung besteht, ähnlich wie beim Grünspecht, v. a. aus Ameisen, die Art ist jedoch bei der Nahrungssuche weniger spezialisiert. Die Bruthöhle wird an Schwachstellen und Höhlen von Laub-, selten Nadelbäumen gezimmert, ein Höhlenneubau erfolgt häufiger als beim Grünspecht (fast alljährlich). In Rheinland-Pfalz ist der Grauspecht in weiten Landesteilen in geeigneten Habitaten vertreten mit deutlichem Schwerpunkt in den Tallagen und den Mittelgebirgen mit hohem Laubwaldanteil. Lokal sind Bestandsrückgänge zu verzeichnen. Er wird in Rheinland-Pfalz in der Vorwarnliste geführt und gilt deutschlandweit als stark gefährdet (Kategorie 2 RL-D). Der Grünspecht ist ein ausgesprochener Kulturfollower, der in vielen vom Menschen geprägten Landschaftsräumen vorkommt: Parklandschaften, Offenland- und Wald-Mischlandschaften, Streuobstwiesen etc. Er nutzt ebenfalls ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten. Dabei werden auch Höhlen anderer Arten besetzt. Hinsichtlich der Nahrung ist der Grünspecht dagegen spezialisiert; er ernährt sich vor allem von Ameisen, die größtenteils am Boden erbeutet werden. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe zwischen 300 und 500 ha erreichen. Die Brut erfolgt in Nisthöhlen in Bäumen. Die Reviergröße liegt bei mehreren 100 m um den Brutplatz. Der Grünspecht ist ein Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue. In Rheinland-Pfalz ist der Grünspecht in allen Landesteilen in geeigneten Habitaten vertreten. Landesweit ist ein zunehmender Trend der Bestandsentwicklung zu verzeichnen. Der Mittelspecht hat eine starke Bindung an grobborkige Bäume. Auch Störstellen an Bäumen werden gerne angenommen. Ursprünglich an Buchenurwälder gebunden, ist er heute in Eichenwäldern, Hartholzauen, auch Erlenbruchwäldern und anderen Flusstal-Waldgesellschaften zu finden und ist in hohem Maße auf Totholz angewiesen. Tierische Nahrung überwiegt das Jahr über, vor allem in Form von Ameisen, Schmetterlingsraupen sowie -puppen. Hingegen wird pflanzliche Nahrung kaum angenommen. Im Winterhalbjahr werden auch vermehrt Samen von Nadelbäumen verzehrt. Die Reviere sind meist ganzjährig besetzt. In Rheinland-Pfalz hat der Mittelspecht seine Verbreitungsschwerpunkte am Mittelrhein, im Westerwald, an der Lahn, in der Osthälfte, im Saar- und Moseltal sowie in der Oberrheinebene. Wie beim Grünspecht ist auch beim Mittelspecht landesweit ein zunehmender Trend der Bestandsentwicklung zu verzeichnen. Der Schwarzspecht bevorzugt als Fortpflanzungsbiotop Buchenwälder mit hohem Altholzanteil. Gebietsweise brütet er auch in Tannen- und Kiefernbeständen. Sein großer Aktionsraum umfasst lichte, strukturreiche Wälder mit Totholz bis hin zu offeneren Landschaften, z.B. Streuobstwiesen an Waldrändern. Er ernährt sich überwiegend von Larven, Puppen und Imagines von Ameisen, holzbewohnenden Käfern und Hautflüglern wie der Holzwespe sowie weiteren Insekten und Gliederfüßern, gelegentlich auch von Schnecken und Früchten. Nisthöhlen finden sich überwiegend in Buchen, wobei er alte Höhlen bevorzugt, die gesäubert und erweitert werden. Der Schwarzspecht ist ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in Rheinland-Pfalz. Schwerpunktorkommen befinden sich im Hunsrück und im Pfälzerwald. Auch in den Wäldern der pfälzischen Rheinebene ist die Art nicht selten. Landesweit ist ein zunehmender Trend der Bestandsentwicklung zu verzeichnen.

V2
Gruppe: Spechte Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsraum sind geeignete Habitatstrukturen von Grauspecht, Grünspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht vorhanden. Mit einem potenziellen Brutvorkommen der genannten Arten ist in den Buchenwaldbeständen mit starkem Baumholz östlich der A 3 sowie in dem linear ausgebildeten Buchenmischwaldbestand westlich der A 3, in denen Höhlenbäume nachgewiesen wurden, zu rechnen. Waldrandbereiche, die den Arten als Jagdhabitat dienen können, grenzen an die Buchenwaldbestände östlich der Autobahn an. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wurde keine Brutvogelkartierung durchgeführt. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population kann daher keine Aussage getroffen werden. Gemäß der Roten Liste der Brutvögel (MULEWF 2014) sind alle Arten in Rheinland-Pfalz mittelhäufig (601 – 6.000 Paare / Reviere) anzutreffen. Im Nahbereich der A 3 ist von einer Vorbelastung der Lebensräume der Arten v.a. durch Lärm auszugehen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 1.3 V Begrenzung des Baufeldes: Schonung höhlenreicher Waldbestände 1.4 V Einzelbaumschutz (Höhlenbäume): Erhalt höhlenreicher Buchen im Bereich der Baustreifen 1.5 V Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Vögel <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Anlage- oder baubedingte Tötungen durch die Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. durch die Rodung von Höhlenbäumen in den Buchen- und Buchenmischwaldbeständen mit mittlerem und starkem Baumholz, können aufgrund der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden. Da es sich bei dem Vorhaben um den Bau einer Grünbrücke über eine bestehende Autobahn handelt, entstehen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Folglich liegt keine signifikante Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen vor.

V2
Gruppe: Spechte Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch anlage- und baubedingte Rodungen in den Buchen- und Buchenmischwaldbeständen westlich und östlich der A 3, in denen Baumhöhlen vorhanden sind, kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten. Die Bestände grenzen direkt an die Böschungen der A 3 an und unterliegen somit starken Vorbelastungen durch Lärm. V.a. östlich der A 3 sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang hinreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Aufgrund des relativ geringen Flächenverlustes in stark durch Lärm vorbelasteten Bereichen, der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und der Aufwertung des Raumes durch die Grünbrücke bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch Maßnahme 1.4 V wird zudem versucht, soweit möglich einzelne Höhlenbäume auf den Bauflächen durch Einzelbaumschutz zu erhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahme können diese ihre Habitatfunktion wieder übernehmen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen gehen von dem Vorhaben (Grünbrücke) nicht aus. Da baubedingte Störungen ausschließlich im durch die A 3 bereits stark vorbelasteten Bereich liegen, führen diese zu keiner relevanten Zusatzbelastung.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1.3 V, 1.4 V, 1.5 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der genannten Spechtarten treten vorhabensbedingt nicht auf, da Tötungen durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden und die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen zwar verloren, allerdings nur in sehr geringem Umfang und in stark durch Lärm vorbelasteten Bereichen. Gleichzeitig sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang hinreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen gehen von dem Vorhabentyp Grünbrücke nicht aus. Ebenso wenig erhöht sich das Kollisionsrisiko. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand von Grauspecht, Grünspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

Gruppenbezogene Beurteilung für Greifvögel

V3
Gruppe: Greifvögel Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>, Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Der Habicht bevorzugt bewaldete und deckungsreiche Landschaften mit ausgedehnten Grenzflächen zwischen Baumbestand und Offenland für die Jagd sowie Altbäumen für die Anlage der Horste. Die Art brütet bevorzugt im Nadel-, Misch- und Laubwald, bei ausgedehnten Wäldern bevorzugt in der Nähe von Randlagen, Lichtungen und Schneisen. Außerhalb der Brutzeit hält sich der Habicht auch vermehrt in baumreichen Siedlungen und Parks zur Nahrungssuche auf. Je nach Verfügbarkeit besteht seine Nahrung aus einem breiten Spektrum von überwiegend Wirbeltieren, vom Kleinvogel bis zu Hühnervögeln, bzw. von der Maus bis zu Kaninchen und gelegentlich Feldhasen.</p> <p>Der Habicht ist ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz.</p> <p>Der Mäusebussard besiedelt als Brutvogel baumbestandene Bereiche. Der Neststand ist meist auf Altbäumen in Stammnähe oder auf starken Seitenästen. Das Nest wird oft mehrjährig genutzt bzw. Althorste werden in unterschiedlichem Wechsel ausgebaut. Außerhalb der Brutzeit halten sich die meisten Individuen tagsüber überwiegend in der freien Feldflur auf. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf offenen Flächen wie Wiesen, Weiden, Brachen, Äckern, Kahlschlägen sowie an Weg- und Straßenrändern. Hauptbeute des Mäusebussards ist die Feldmaus. Da er an Straßen häufiger nach Aas sucht, ist er eine besonders kollisionsgefährdete Art.</p> <p>Der Mäusebussard ist in Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vertreten und ungefährdet.</p> <p>Der Rotmilan benötigt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern, aber auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften. Oft übernimmt der reviertreue Rotmilan Nester von anderen Arten wie Mäusebussard oder Rabenkrähe. Der Rotmilan legt Entfernungen vom Horst ins Jagdhabitat von bis zu 15 km zurück. Hauptnahrung ist neben Aas auch Fallwild an Straßen, Kleinsäuger und Jungvögel.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art mit Ausnahme des Pfälzer Waldes (und anderer großflächiger Waldgebiete) und Teilen der Oberrheinebene (und anderer großflächiger Agrarflächen) fast landesweit vertreten. Die Population in Deutschland und Rheinland-Pfalz ist in den letzten Jahren rückläufig. In der Roten Liste Rheinland-Pfalz wird der Rotmilan in der Vorwarnliste geführt.</p> <p>Der Sperber benötigt eine strukturreiche Landschaft mit Hecken und deckungsreichen Freiflächen zum Jagen. Als spezialisierter Vogeljäger erbeutet der Sperber überwiegend Kleinvögel. Er nistet bevorzugt in Stangenholzstadien von Fichten- und Kiefernbeständen. Zunehmend kann man die Art auch im Siedlungsbereich beobachten, vor allem im Winterhalbjahr sucht der Sperber auch in Gärten und Parks der Städte nach Beute.</p> <p>Der Sperber ist ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz.</p> <p>Der Wespenbussard benötigt ebenfalls eine reich strukturierte Landschaft, die die Möglichkeit gibt, seinen Horst im Randbereich von Laub-, Nadel- oder auch Auwäldern anzulegen. Seine Nahrung bezieht er größtenteils aus Larven, Puppen oder Imagines von Wespen, deren Nester er mit Fußscharren aufbricht. Daneben jagt er aber auch Frösche und Eidechsen oder Jungvögel. Sein Nest befindet sich in Waldrandnähe am Stamm oder auf großen Ästen. Die Hauptgefährdungsursachen sind die Jagd nach ihm sowie die Ausräumung der Lebensräume zu Landschaften ohne größere Vielfalt in der Biotopstruktur.</p> <p>Der Wespenbussard ist ein regelmäßiger, aber seltener Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Die Art bevorzugt thermisch günstige Gebiete entlang von Rhein, Mosel, Ahr, Nahe und Lahn. In den Roten Listen (RL D und RL RLP) wird der Wespenbussard in der Vorwarnliste geführt.</p>

V3
Gruppe: Greifvögel Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>, Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsraum ist das Vorkommen der genannten Greifvögel nicht auszuschließen. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfolgte eine Kartierung von Horstbäumen (Horstkartierung Brutvögel). Dabei wurden keine Horste der genannten Greifvogelarten nachgewiesen. Stangenholzbestände, in denen der Sperber nisten könnte, sind nicht vorhanden.</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich großflächig um Wald ohne geeignete Jagdhabitats (v. a. offenen Feldflur, Übergangsbereiche Wald-Offenland). Potenziell geeignete Jagdhabitats finden sich jedoch im Bereich der Schlagfluren westlich der Autobahn, sofern hier der Aufwuchs mit Pioniergehölzen nicht überwiegt, sowie angrenzend an die Buchenwaldbestände östlich der Autobahn.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Es wurde keine Brutvogelkartierung durchgeführt. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population kann daher keine Aussage getroffen werden. Gemäß der Roten Liste der Brutvögel (MULEWF 2014) kommen Habicht, Sperber und Mäusebussard in Rheinland-Pfalz mittelhäufig vor (601 – 6.000 Paare / Reviere), Wespenbussard und Rotmilan sind selten (61 – 600 Paare / Reviere).</p> <p>Im Nahbereich der A 3 ist von einer Vorbelastung der Lebensräume der Arten v.a. durch Lärm auszugehen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Bau- und anlagebedingte Zerstörung bzw. Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie damit in Zusammenhang stehende Individuenverluste können ausgeschlossen werden, da in den in Anspruch genommenen Waldflächen, die sich im durch Lärm stark vorbelasteten Nahbereich der A 3 befinden, keine Horste von Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber und Wespenbussard nachgewiesen wurden und zu vermuten sind.</p> <p>Da es sich bei dem Vorhaben um den Bau einer Grünbrücke über eine bestehende Autobahn handelt, entstehen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Folglich liegt keine signifikante Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen vor.</p> <p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch die anlage- und baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzbeständen auf den Böschungsbereichen der A 3 sowie von angrenzenden Waldbeständen werden keine bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Greifvogelarten in Anspruch genommen. Die Flächen sind aufgrund der Nähe zur A 3 vorbelastet und stellen daher nur suboptimale potenzielle Brutstätten dar. Da im Umfeld der zu rodenden Wald- und Gehölzstrukturen noch ausreichend Habitatstrukturen für diese Arten vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>

V3
Gruppe: Greifvögel Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>, Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen gehen von dem Vorhaben (Grünbrücke) nicht aus. Da baubedingte Störungen ausschließlich im durch die A 3 bereits stark vorbelasteten Bereich liegen, führen diese zu keiner relevanten Zusatzbelastung.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es werden keine bedeutenden Lebensräume / Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber und Wespenbussard vorhabensbedingt betroffen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen gehen von dem Vorhabentyp Grünbrücke nicht aus. Ebenso wenig erhöht sich das Kollisionsrisiko. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der genannten Greifvogelarten kann ausgeschlossen werden. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand von Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber und Wespenbussard im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

Gruppenbezogene Beurteilung für Eulen

V4
Gruppe: Eulen Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Der Waldkauz bewohnt offene Laub- und Mischwälder, Feldgehölze, Park-, Friedhofs- und Gartenanlagen sowie Alleen. Voraussetzung ist das Vorhandensein großer alter Bäume. Reine Nadelwälder werden gemieden. Er brütet überwiegend in geräumigen Höhlen, vor allem in alten Bäumen sowie in geeigneten Dachböden von Scheunen und Kirchtürmen. Bei Höhlenmangel werden auch Greifvogelhorste und Krähenester benutzt. Seine Nahrung besteht überwiegend aus Mäusen, vor allem aus Feldmäusen. Außerdem werden Ratten, Eichhörnchen, junge Kaninchen und kleinere Vögel sowie Grasfrösche gejagt, zeitweise auch Insekten wie Maikäfer. Der Waldkauz ist ein weit verbreiteter Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Hunsrück, im südlichen Pfälzer Wald sowie im Altrheingebiet. Die Waldohreule benötigt offenes Gelände mit teils niedrigem Bewuchs zur Nahrungssuche und Baumbestand zum Brüten. Die Art kommt auch in großen Waldlandschaften vor, wo sie meist in den Randlagen brütet. Waldohreulen bauen keine eigenen Nester, sondern beziehen überwiegend alte Nester von Elstern und Rabenkrähen, aber auch von Greifvögeln, Ringeltauben, Graureihern und gelegentlich Eichhörnchenkobel. Das Nahrungsspektrum ist ähnlich wie beim Waldkauz, wobei die Feldmaus auch hier den größten Anteil der Beute ausmacht. Auch die Waldohreule ist ein weit verbreiteter Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsraum ist das Vorkommen von Waldkauz und Waldohreule nicht auszuschließen. Der Waldkauz ist auf das Vorhandensein großer alter Bäume angewiesen. Potenziell geeignete Lebensräume des Waldkauzes sind daher die vorhandenen Buchen- und Buchenmischwaldbestände mit starkem Baumholz. In den reinen Fichtenbeständen ist mit einem Vorkommen nicht zu rechnen. Da die Waldohreule bevorzugt in Randbereichen von Waldbeständen brütet, ist mit ihrem Vorkommen v.a. im Südosten des Untersuchungsraumes zu rechnen, wo geeignete Jagdhabitats an Offenlandbereiche angrenzen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wurde keine Brutvogelkartierung durchgeführt. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population kann daher keine Aussage getroffen werden. Gemäß der Roten Liste der Brutvögel (MULEWF 2014) sind Waldohreule und Waldkauz in Rheinland-Pfalz mittelhäufig (601 – 6.000 Paare / Reviere) anzutreffen. Im Nahbereich der A 3 ist von einer Vorbelastung der Lebensräume der Arten v.a. durch Lärm auszugehen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 1.3 V Begrenzung des Baufeldes: Schonung höhlenreicher Waldbestände 1.4 V Einzelbaumschutz (Höhlenbäume): Erhalt höhlenreicher Buchen im Bereich der Baustreifen 1.5 V Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Vögel <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

V4
Gruppe: Eulen Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Bau- und anlagebedingte Zerstörung bzw. Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie damit in Zusammenhang stehende Individuenverluste des Waldkauzes in den zu rodenden Buchen- und Buchenmischwaldbeständen können aufgrund der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden. Individuenverluste der Waldohreule durch eine bau- und anlagebedingte Zerstörung bzw. Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da sich die zu rodenden Flächen nicht in Waldrandnähe befinden. Da es sich bei dem Vorhaben um den Bau einer Grünbrücke über eine bestehende Autobahn handelt, entstehen keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Folglich liegt keine signifikante Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos der Individuen vor.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bei der Waldohreule kann eine Zerstörung bzw. Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden, da potenziell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (im Waldrandbereich) vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommenen Buchen- und Buchenmischwaldbestände stellen allerdings potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Waldkauzes dar. Die Bestände grenzen direkt an die Böschungen der A 3 an und unterliegen somit starken Vorbelastungen durch Lärm. V.a. östlich der A 3 sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang hinreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Aufgrund des relativ geringen Flächenverlustes in stark durch Lärm vorbelasteten Bereichen, der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und der Aufwertung des Raumes durch die Grünbrücke bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen gehen von dem Vorhaben (Grünbrücke) nicht aus. Da baubedingte Störungen ausschließlich im durch die A 3 bereits vorbelasteten Bereich liegen, führen diese zu keiner relevanten Zusatzbelastung.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 1.3 V, 1.4 V, 1.5 V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten / bedeutende Lebensräume des Waldkauzes werden vorhabensbedingt nicht betroffen.</p> <p>Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der Waldohreule treten vorhabensbedingt nicht auf, da Tötungen durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden und die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gehen zwar verloren, allerdings nur in sehr geringem Umfang und in stark durch Lärm vorbelasteten Bereichen. Gleichzeitig sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang hinreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden.</p> <p>Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen der Waldohreule und des Waldkauzes gehen von dem Vorhabens-typ Grünbrücke nicht aus. Ebenso wenig erhöht sich das Kollisionsrisiko. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der genannten Eulenarten kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Waldkauzes und der Waldohreule im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.</p>

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind – falls erforderlich - im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in der vorliegenden Planung nicht erfüllt.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgenden Tabellen werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

In der Tabelle werden nur die Arten aufgeführt, für die Verbotstatbestände einschlägig sind oder für die vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen abgeprüft wurden.

Tabelle 4: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zum Untersuchungsgebiet **Rastplatz Welschehahn**

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilus</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung

Tabelle 5: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogel-Schutzrichtlinie zum Untersuchungsgebiet **Grünbrücke**

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	-* (V2)	keine Verschlechterung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-* (V2)	keine Verschlechterung
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-* (V3)	keine Verschlechterung
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-* (V3)	keine Verschlechterung
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-* (V2)	keine Verschlechterung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-* (V3)	keine Verschlechterung
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-* (V2)	keine Verschlechterung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-* (V3)	keine Verschlechterung
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-* (V4)	keine Verschlechterung
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-* (V4)	keine Verschlechterung
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	-* (V3)	keine Verschlechterung
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-* (V1)	keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- *1 Verbotstatbestände sind zwar nicht erfüllt, es werden jedoch vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen geprüft

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

7. Fazit

Der vorliegende Artenschutzbeitrag dient dazu, die artenschutzrechtlichen Vorgaben auf der Ebene der Planfeststellung für den Bau einer Grünbrücke über die A 3 innerhalb eines prioritären Wiedervernetzungsabschnitts für waldbewohnende Großsäuger und den Ausbau des Rastplatzes "Welschehahn" zu berücksichtigen.

In einem ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden aus der Gruppe der nachgewiesenen und potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten diejenigen ausgewählt, die im Rahmen des Artenschutzbeitrages detailliert zu betrachten sind (vgl. Relevanztabelle).

Für diese Arten (Wildkatze, Fledermäuse und Vögel) wurden Formblätter angelegt, anhand derer eine Prognose erfolgt, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können. Der artspezifischen Prognose liegen die folgenden projektbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen zugrunde

- Begrenzung des Baufeldes: Schonung höhlenreicher Waldbestände (1.3 V),
- Einzelbaumschutz (Höhlenbäume): Erhalt höhlenreicher Buchen im Bereich der Baustreifen (1.4 V)
- Bauzeitenregelungen: Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Vögel und außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen (also nur von Anfang Oktober bis Ende Februar), Begutachtung potenzieller Baumquartiere vor der Rodung (1.5 V).

Durch den Ausbau der Rastanlage „Welschehahn“ sowie die Errichtung der Grünbrücke an der BAB A3 werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder zeitweise beseitigt. Alle im Gebiet zumindest potenziell verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sind von der Baumaßnahme und den daraus resultierenden Projektauswirkungen aufgrund der betroffenen Lebensraumtypen und Biotopstrukturen nicht betroffen. Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume der Arten weiträumig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individuenverlusten erreicht werden. Die Tötung von Individuen ist durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden.

Neben den erfassten Vogelarten sind Vorkommen der Wildkatze in den umliegenden Waldflächen bekannt bzw. zu erwarten (P. Schiefenhövel, 2009). Diese nutzt die Wald-

flächen beidseitig der A3 als Lebensraum und es werden Wanderkorridore in diesem Bereich vermutet. Dies bestätigt auch ein Totfund an der A3 im Bereich der Windwurffläche nördlich des Rastplatzes (Schiefenhövel, mündliche Mitteilung). Dabei ist ein Wechsel zwischen den Waldflächen auf beiden Seiten der A 3 anzunehmen. Der Rastplatz „Welschehahn“ befindet sich in einem Abschnitt, der nur einseitig von Wald umgeben ist, da auf der gegenüberliegenden Seite der A3 Offenlandflächen in Form von intensiv genutztem Grünland anschließen. Ein Wechsel der Wildkatze im direkten Bereich der Rastanlage ist daher nicht anzunehmen. Vielmehr finden die Wanderbewegungen nördlich und südlich des Rastplatzes statt. Auch der Bereich der geplanten Erweiterung des Rastplatzes nördlich der vorhandenen Anlage weist gegenüberliegend Offenlandflächen auf. Eine Beeinträchtigung des Wanderkorridors der Wildkatze ist daher durch den Ausbau der Rastanlage nicht anzunehmen.

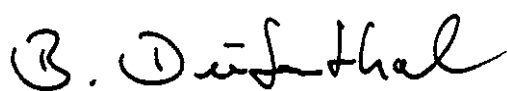
Die geplante Grünbrücke führt hingegen dazu, die bestehenden Isolationseffekte durch die A 3 für Wildkatzen in erheblichem Maße zu reduzieren. In einem Bereich, der von der Wildkatze zur Querung genutzt wird (Totfund) wird die Barrierewirkung der bestehenden Autobahn aufgehoben und ein risikofreies Wechseln zwischen den Waldbereichen nördlich und südlich der A 3 ermöglicht.

Die betroffenen Nahrungshabitate der im Untersuchungsraum zumindest potenziell verbreiteten Fledermausarten bleiben auch nach Durchführung der Baumaßnahme in ihrer Funktion erhalten.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sind, die **Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind aber nicht erfüllt**. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die relativ geringe Eingriffsfläche, die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung der Ausbaumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.

Bearbeitung:

Moschheim, Oktober 2016



Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1065-1073. Landau.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2006. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 38. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008/2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIELER INSTITUT für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturlauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2005): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2006/2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

NOWAK, E., J. BLAB & J. NEUMANN (1994): Rote Liste und Artenverzeichnis der in Deutschland vorkommenden Vögel (Aves). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 42: S. 59 – 108.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rassmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

SCHIEFENHÖVEL, P. (2009): Die Ausbreitung der Wildkatze (*Felis silvestris*, SCHREBER, 1777) im Westerwald. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz 11: Heft 3, 2009, S. 941-960. Landau.

SCHRÖDER, S. (1994): Untersuchung zweier Verkehrswege hinsichtlich der Mortalität von Wirbeltieren unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 7,2: S. 433-461. Landau.

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung in: Berichte zum Naturschutz Bd. 44 S. 23ff,